

EIDG. MATERIALPRÜFUNGS- UND VERSUCHSANSTALT FUER  
INDUSTRIE BAUWESEN UND GEWERBE (EMPA)

Reglement für die Fachkommission der Hauptabteilung C

- 1) Die Fachkommission der Hauptabteilung C ist gemäss Art. 4 der Verordnung über die Organisation und den Betrieb der EMPA (vom 16. Februar 1937) das Bindeglied zwischen der Anstalt und den in ihr Arbeitsgebiet fallenden Wirtschaftszweigen. Sie dient der Förderung der betreffenden Zweige des Materialprüfungs- und Versuchswesens und berät den Direktor der Hauptabteilung C in allen für die Prüf- und Forschungstätigkeit wichtigen Fragen. Dieser leitet ihre Anregungen gegebenenfalls an das Direktorium der EMPA weiter.
- 2) Die Wahl der Mitglieder sowie des Präsidenten der Fachkommission erfolgt auf den Vorschlag des Direktoriums der EMPA jeweils für eine Amtsdauer von drei Jahren durch den Schweizerischen Schulrat.
- 3) Die Mitglieder der Fachkommission üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, hingegen werden ihnen die Bahnkosten 2. Klasse vergütet.
- 4) Die in der Fachkommission vertretenen Verbände, Wirtschaftsgruppen und Einzelunternehmungen verpflichten sich zu Beiträgen an die wissenschaftliche Tätigkeit und die Entwicklungsarbeiten der Hauptabteilung C der EMPA, wobei ein jährlicher Beitrag von Fr. 500.- bis 1500.- zu 1 Vertreter  
" " " " 1500.- " 3000.- zu 2 Vertretern  
" " " " mehr als 3000.- zu 3 Vertretern  
in der Fachkommission berechtigt.
- 5) Die Fachkommission versammelt sich auf Einladung ihres Präsidenten mindestens einmal im Jahr; sie darf aber bei Bedarf auch zu mehreren Sitzungen einberufen werden. Der Präsident des Schweiz. Schulrates und der Direktor der Hauptabteilung C der EMPA sind zu allen Sitzungen einzuladen.
- 6) Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1956 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 10. März 1937.

Zürich, den  
22. Dezember 1955.

IM NAMEN DES SCHWEIZ. SCHULRATES  
Der Präsident:                      Der Sekretär:  
sig.Pallmann                      sig.H.Bosshardt